

T A R I F

DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN

DER BUNDESÄMTER

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN

2026

TARIF

für bestimmte Leistungen

der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2024, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:¹

Tarife der Bundeseinrichtungen

§ 1. (1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
2. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
5. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik sowie Lebensmitteltechnologie Francisco-Josephinum in Wieselburg
6. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
7. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten
8. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Anbote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gem. BVergG gelegt werden.

¹ Die Einnahmen werden bei 42050400 (Dienststellen LW), 42040500 (LuFw Schulwesen) und 42060500 (BA f. Wasserwirtschaft) verrechnet.

Erbringung von Leistungen für Dritte

§ 2. (1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab schriftlich zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

§ 3. (1) Die dem Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Aufwendungen einer Bundeseinrichtung setzen sich aus den anfallenden Kostenelementen gemäß Absatz 2 bis 5 zusammen.

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 114,21
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 90,14
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 61,35
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 55,69
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 45,14

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06.00 – 22.00 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22.00 – 06.00 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden	1. bis 8. Stunde	100 %
.....	ab d. 9. Stunde	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idGf in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benutzungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen; sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Kostenfreier Eintritt in Schauhäuser und Schaugärten die ausschließlich von der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten betrieben werden gilt für:

LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen)
Schwerstbehinderte (100 %) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich)
JournalistenInnen, ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes und vorheriger Anmeldung über die Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ der Dienststelle.
LehrerInnen und KindergartenleiterInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Bedienstete der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten mit Dienstausweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten.

(7) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten (ausgenommen an WeitervermieterInnen) sind wie folgt zu gewähren:

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag...je Tag 50 % des Einzeltagespreises
ab dem 8. Tag.....je Tag 25 % des Einzeltagespreises

(8) Der Tarif für die Verrechnung von saisonal anfallenden Brennholz erfolgt nach Tagespreisen laut Holzmarktbericht der LKO. Der Holzmarktbericht ist kostenlos einzusehen unter: <https://www.lko.at/>

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/1994 idGf, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entgelt für Beratungsleistungen

§ 5. Für Beratungsleistungen, soweit diese als solche nicht explizit im Anhang mit einzelnen Tarifposten angeführt sind, wenn diese von einer Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, dann sind entsprechende Entgelte zu verlangen, wenn keine Verpflichtung bestanden hat, die Beratung in Erfüllung von Gesetzen zu erbringen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind (wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind nach tatsächlich angefallenem Aufwand zu verrechnen. Ist dies nicht möglich, sind ortsübliche Preise für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden – ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100% der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung der Entgelte

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann die Bundeseinrichtung das Entgelt dem Auftraggeber ermäßigen oder zur Gänze nachsehen, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Aufgaben sind im Bundesamtsgesetz definiert und das wird im Absatz (2) näher ausgeführt.

(2) Die Bundeseinrichtung kann eigenständig eine Ermäßigung bis zu 30 % gewähren, sofern der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat. In diesem Fall prüft die Dienststelle das Ansuchen und trifft eine Entscheidung darüber. Nur wenn die Ermäßigung von den im Tarif festgelegten Standardermäßigungen abweicht oder mehr als 30 % beträgt, ist eine separate Anfrage an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erforderlich. Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat in diesem Fall der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu treffen.

(3) Leistungen der Bundesinrichtungen im Rahmen von Forschungskooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 idgF, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

(5) An der HBLFA Tirol gelangt folgendes Rabattsystem zur Anwendung:
Allgemein gilt ab 10 gleichen Untersuchungsparametern ein Mengenrabatt von 20 %. Bei speziell gekennzeichneten Untersuchungsparametern ist ein Mengenrabatt von 20 % nicht möglich. Bei der Bestimmung von organischen Säuren gilt ab 10 Proben ein Mengenrabatt von 10 %.

Proben

§ 10 (1). Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundesinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

Verpflichtung zur Teilzahlung

§ 11 (1). Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer

§ 12 (1). Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß dem Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol – Forschung und Service erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettosummen auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(7) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(8) Stornierungen von Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegengenommen werden. Die Anmeldung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Tag vor Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsbeginn ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Stornogebühr von 50 % des Teilnahmebeitrages zu verrechnen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers oder einer Ersatzteilnehmerin wird keine Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(9) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 21,00

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

Inkrafttreten

§ 13. Dieser Tarif **gilt ab dem 1. Jänner 2026**, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Bundesamtes für Wasserwirtschaft Zl. 2024-0.818.151, außer Kraft.

WEIN	
Einzelanalysen f. Wein, Essig, Fruchtsäfte, Sirup, Obstwein, Spirituosen	
FTIR - Analytik	
FTIR - Alkohol Vol	
05.0023	9,80
05.0024	3,10
05.0025	6,00
05.0026	2,70
05.0027	7,20

05.0028	FTIR - Weinsäure	7,20
05.0029	FTIR - Äpfelsäure	7,30
05.0030	FTIR - Titrerbare Gesamtsäure	3,80
05.0031	FTIR - Flüchtige Säure	7,30
05.0063	FTIR - Reifeparameter (Most)	22,40
05.0064	FTIR - Säurestatus	18,00
05.0065	FTIR - Jungweinanalyse	18,00
	Vorhandener Alkohol	
05.0010	Alkohol (NIR)	10,40
05.0018	Alkohol (destillativ): Wein, Spirituosen	15,70
	Zucker	
05.0006	D-Fructose (enzymatisch AU)	12,50
05.0008	D-Glucose (enzymatisch AU)	12,40
05.0130	HPLC Einzelparameter: Glucose, Fructose, Saccharose; Verrechnung nach Aufwand mindestens aber	25,40
05.0143	Saccharose (enzymatisch AU)	23,10
	Enzymatik - automatisiert	
05.0005	Glycerin (enzymatisch AU)	11,00
	Säuren	
05.0003	L-Äpfelsäure (enzymatisch AU)	11,10
05.0004	D-Milchsäure (enzymatisch AU)	13,50
05.0007	Zitronensäure (enzymatisch AU)	13,70
05.0009	L-Milchsäure (enzymatisch AU)	15,00
05.0044	Flüchtige Säure, titrimetrisch: Wein, Essig, Obstsäfte	17,70
05.0046	Weinsäure (kolorimetrisch)	7,50
05.0066	pH-Wert	3,50
05.0141	Gluconsäure (enzymatisch), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
05.0145	Titrierbare Säure, potentiometrisch: Wein, Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	9,50
05.0167	Kohlensäure (titrimetrisch), Angabe in g/L	58,60
05.0173	Kohlensäure (titrimetrisch), Angabe in bar	nach Aufwand
	Physikalische Methoden	
05.0020	Kohlensäuredruck (aphrometrisch)	9,20
05.0034	Relative Dichte 20 °C/20 °C: Wein, Essig, Fruchtsaft, Spirituosen	8,70
05.0082	Optisches Drehvermögen: Wein, Fruchtsäfte	6,50
	Kellertechnologische Untersuchungen	
05.0057	Önologische Beratung mit Verkostung ab 10 Minuten nach Aufwand	nach Aufwand
05.0058	Schönungen, Verrechnung nach Aufwand mindestens aber	14,00
05.0059	Füllpaket	36,10
05.0109	Bentonit (Bestimmung des Bedarfs)	14,20
05.0110	Blauschönung (Bestimmung des Bedarfs an Schönungsmittel und Kontrolle der Schönung)	15,20
05.0111	Schönungsrückkontrolle (Blauschönung)	13,30
05.0112	Trübungursache, je nach Aufwand mindestens aber	40,50
05.0116	Mikroskopischer Befund	18,20
05.0117	UTA Diagnostik	28,30
05.0119	Trübungswert (NTU)	6,70
05.0169	Weinsteinstabilität	19,10

	Sensorische Untersuchungen	
05.0060	Kosturteil (Einzelverkostung), nach Aufwand mindestens aber	3,60
05.0061	Kosturteil, kommissionell	36,90
	Farbcharakteristik	
05.0047	Farbmessung - Tristimulus	7,50
05.0072	Malvidin-3,5-diglucosid (Fluoreszenzmethode) bis 15 mg/L	14,20
05.0075	Fremdfarbstoff, künstlicher (Wolffadenmethode)	20,30
05.0078	Farbtiefe, ALVA-Methode	8,60
05.0131	Malvidin-3,5-diglucosid (HPLC)	37,20
05.0170	Farbwert (Farbintensität)	16,60
05.0171	Fremdfarbstoff, künstlicher (HPLC), je nach Aufwand mindestens aber	56,80
	Mengen- und Spurenelemente	
05.0037	Kupfer (AAS)	14,80
05.0038	Eisen (AAS)	15,10
05.0039	Magnesium (AAS)	14,10
05.0040	Calcium (AAS)	15,60
05.0041	Natrium (AAS)	14,30
05.0043	Kalium (AAS)	14,80
05.0083	Phosphor (gesamt), kolorimetrisch: Wein, Fruchtsäfte	11,70
05.0107	ICP-Einzelparameter	32,80
05.0142	Silber (AAS)	15,10
	Konservierungsmittel	
05.0001	Freie schweflige Säure (photometrisch AU)	6,50
05.0002	Gesamte schweflige Säure (photometrisch AU)	10,90
05.0019	Gesamte schweflige Säure (acidimetrisch)	15,10
05.0062	Freie schweflige Säure (acidimetrisch)	12,20
05.0126	Ascorbinsäure (HPLC): Wein, Fruchtsäfte	70,80
05.0129	Konservierungsmittel (HPLC), Verrechnung je Komponente: Benzoesäure, Salicylsäure, Sorbinsäure, Natamycin	57,60
	Biologische + Mikrobiologische Untersuchungen	
05.0048	Untersuchung auf potenziell virusübertragende Bodennematoden	26,10
05.0174	Gesamtkeimzahlbestimmung, je nach Aufwand mindestens aber	85,50
	ELISA	
05.0084	Virusdiagnostik (ELISA), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
05.0085	Ochratoxin A in Wein mittels ELISA	174,50
05.0086	ELISA - Casein in Wein	80,10
05.0087	ELISA - Ei (Egg) Protein in Wein	80,10
05.0088	ELISA - Lysozym in Wein	80,10
	Spezialanalysen - HPLC, GC, GC/MS, SPME-GC/MS	
	HPLC	
05.0122	Biogene Amine (HPLC), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
05.0123	Resveratrol (freies trans-Resveratrol)	62,40
05.0128	Histamin (HPLC)	129,20
05.0132	Delphinidin-3-Rutinosid (HPLC)	80,80
	GC	

05.0150	Methanol (GC)	37,10
05.0151	Ethylacetat (GC)	36,60
05.0159	GC-Einzelparameter, je flüchtige Komponente mindestens aber	36,60
	GC-MS	
05.0096	1,2-Propandiol (GC-MS)	41,30
05.0099	Diethylenglycol, Ethylenglycol, 1,2 Propandiol (GC-MS), Verrechnung je Komponente	41,30
05.0152	Diglycerine - cyclische (GC-MS)	60,50
05.0154	1,3-Propandiol (GC-MS)	41,30
05.0155	3-Methoxy-1,2-Propandiol (GC-MS)	60,50
	SPME-GC/MS	
05.0098	2,4,6-Trichlor- und Tribromanisol im Wein (SPME-GC/MS)	63,60
05.0102	4-Ethylphenol und 4-Ethylguajacol (SPME-GC/MS)	76,10
05.0106	2,4,6-Trichlor- und Tribromanisol im Kork (SPME-GC/MS)	70,40
05.0153	Pestizidanalyse (SPME-GC/MS)	134,50
	Sonstiges	
05.0144	Weinbehandlungsmittel	nach Aufwand
05.0146	Nährwert- und Brennwertbestimmung anhand vorliegender Prüfnummernwerte	nach Aufwand
05.0147	Nährwert- und Brennwertbestimmung mittels Serienanalytik	nach Aufwand
05.0148	Nährwert- und Brennwertbestimmung mittels Referenzanalytik	nach Aufwand
05.0149	Nährwert- und Brennwertbestimmung mittels Referenzanalytik inkl. Saccharosebestimmung	nach Aufwand
05.0175	Zyanwasserstoff (destillativ)	102,30
05.0176	Gerbstoffe (quantitativ als Gallussäure)	10,00
05.0177	Mostgewicht (refraktometrisch): Wein, Fruchtsäfte	8,10
	Befundung von Prüfberichten	
05.0049	Zeugnisausfertigung in englischer Sprache, nach Aufwand	nach Aufwand
05.0050	Befundung von Privatproben: Exportgutachten, Kennzeichnungsbegutachtung sowie Begutachtung im Allgemeinen. Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
05.0051	Befundung von BKI-Proben, Verrechnung nach Aufwand mindestens aber	30,40
05.0052	Ergebnisübermittlung per Mail nach Aufwand	nach Aufwand
05.0053	Zeugnisausfertigung und Begutachtung in englischer Sprache	nach Aufwand
05.0054	Zeugnisausdruck (automatisch)	3,20
05.0055	Zeugnisausfertigung (händisch), Verrechnung nach Aufwand mindestens aber	10,50
05.0156	Umrechnung von Analysenwerten, wenn nicht computerunterstützt dann - Verrechnung nach Aufwand mindestens aber	7,50
	Spezialteil - HBLA und BA Klosterneuburg	
	FTIR	
05.0012	FTIR - Hefeverfügbarer Stickstoff (OPA + NH4)	12,40
05.0013	FTIR-Traubenmostanalyse	22,00
05.0014	FTIR - Most in Gärung	17,40
05.0015	FTIR - Obstwein	16,30
05.0135	FTIR - °KMW (Traubenmost)	6,80
05.0165	FTIR - Gesamtanalyse	26,90
05.0166	FTIR - Glycerin	7,20
05.0178	FTIR - Saccharose	6,10

	Farbcharakteristik	
05.0134	Farbintensität und Farbtiefe (photometrisch)	22,80
	automatisierte Methoden	
05.0016	Ethanol (enzymatisch)	12,20
05.0017	Gluconsäure (enzymatisch)	27,00
05.0021	Weinsäure (kolorimetrisch)	12,00
05.0022	Essigsäure (enzymatisch)	11,60
05.0032	Ammonium (enzymatisch)	11,50
05.0033	NOPA (photometrisch)	21,70
05.0035	Gesamtzucker (Glu+Fru+Sacch; enzymatisch)	18,40
05.0036	Gesamtphenole (Folin-Ciocalteu, photometrisch)	19,50
05.0070	Flavanole (quant. als Catechin, photometrisch)	38,70
05.0172	Gesamtmilchsäure (enzymatisch)	14,60
	physikalische Methoden	
05.0104	Trockenextrakt (gravimetrisch)	17,30
	Elementanalytik	
05.0103	AAS-Flamme (pro Element)	17,00
	kellertechnologische Untersuchungen	
05.0094	Weinsteinstabilität (konduktometrisch)	17,40
05.0095	Weinsteinstabilität (Minikontaktverfahren, automatisiert)	22,00
05.0138	Bentonitbedarf (Nullbedarf)	6,40
05.0139	Blauschönung (Nullbedarf - gelbes Blutaugensalz)	6,40
	Rechenparameter	
05.0101	Trockenextrakt (berechnet)	3,00
05.0133	Umrechnung von Analysenwerten	3,00
	sensorische Untersuchungen	
05.0157	Kosturteil Spirituosen, Fruchtsaft, Essig (einzel)	nach Aufwand
	Sonderanalysen Chromatographie	
	HPLC	
05.0042	Anthocyane (HPLC)	121,20
05.0076	Hydroxyzimtsäuren (HPLC)	79,30
05.0077	Resveratrol (HPLC)	121,30
05.0127	Patulin (HPLC)	97,20
05.0162	Aminosäuren (HPLC)	257,90
05.0163	Flavonoide - pro Einzelkomponente (HPLC)	57,40
	IC	
05.0080	Einzelsäure (Ionenchromatographie)	27,00
05.0081	Einzelzucker (Ionenchromatographie)	27,00
05.0136	Sorbit (Ionenchromatographie)	27,00
05.0137	Phosphat (Ionenchromatographie)	27,00
	GC	
05.0113	Benzaldehyd (GC-FID)	68,10
05.0114	Ethylacetat, Acetaldehyd, Methanol (GC-FID)	62,10

05.0115	Höhere Alkohole - Fuselöle (GC-FID)	65,10
05.0140	Geosmin (GC-MS)	65,10
	sonstige Analysen	
05.0100	Antioxidative Kapazität (ABTS)	17,20
05.0105	Kupfer Schnelltest (qualitativ)	10,90
05.0125	Ester, flüchtige (destillativ)	32,10
05.0164	Reduzierende Substanzen	12,40
	Rebsortencharakterisierung	
05.0158	SSR-Analyse	nach Aufwand
05.0160	IC-PCR	nach Aufwand
05.0161	RAPD-Analyse	nach Aufwand